

Unterhalt - Regelung des Kindesunterhaltes, Unterhaltsvorschuss

Solange sich ein Kind nicht selbst erhalten kann, hat es gegenüber beiden Elternteilen Anspruch auf Unterhalt. Der getrennt lebende Elternteil ist verpflichtet, einen finanziellen Beitrag zu leisten. Wie viel Unterhalt bezahlt werden muss, hängt vom Bedarf des Kindes sowie vom Einkommen und von den Lebensverhältnissen des Unterhaltspflichtigen ab.

Der Unterhalt dient zur Deckung des gesamten Lebensaufwands (z. B. Nahrung, Kleidung, Wohnung, etc.). Zusätzlich anfallende Kosten (wie z.B. Kieferregulierungen, Brille etc) können unter bestimmten Voraussetzungen vom unterhaltspflichtigen Elternteil gefordert werden.

Jener Elternteil, der das Kind überwiegend betreut, erfüllt dadurch bereits seine Unterhaltspflicht.

- [Was kann ich tun, wenn ein Elternteil den Unterhalt nicht bezahlt?](#)
- [Genügt es, die Unterhaltszahlung zwischen den Eltern frei zu vereinbaren?](#)
- [Wer unterstützt mich bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen für mein Kind?](#)
- [Wie werden die Unterhaltszahlungen berechnet und festgelegt?](#)
- [Wann kann der Unterhalt erhöht werden?](#)
- [Wie lange haben Kinder Anspruch auf Unterhalt?](#)

Was kann ich tun, wenn ein Elternteil den Unterhalt nicht bezahlt?

Es besteht die Möglichkeit, die Kinder- und Jugendhilfe zu bevollmächtigen, das Kind bei der Festsetzung und Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs zu vertreten. Auch Unterhaltsrückstände können geltend gemacht werden. Ist die Einbringung auch durch Exekution nicht möglich, besteht unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf staatlichen Unterhaltsvorschuss oder auf Mindestsicherung.

Genügt es, die Unterhaltszahlung zwischen den Eltern frei zu vereinbaren?

Grundsätzlich ist das ausreichend. Ratsam ist allerdings, eine schriftliche Vereinbarung über die Unterhaltszahlung bei der Kinder- und Jugendhilfe oder beim Bezirksgericht zu treffen.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Wer unterstützt mich bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen für mein Kind?

Die Kinder- und Jugendhilfe bei den Bezirkshauptmannschaften, das Bezirksgericht, ebenso Notare und Rechtsanwälte sind befugt, Unterhaltstitel zu schaffen.

Mit der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters kann die Kinder- und Jugendhilfe ihr Kind in Angelegenheiten des Unterhaltes vertreten und für die Fest- und Durchsetzung der Unterhaltsansprüche sorgen.

Die Unterhaltsvertretung durch die Kinder- und Jugendhilfe endet mit Widerruf oder spätestens nach Erreichen der Volljährigkeit des Kindes.

Wie werden die Unterhaltszahlungen berechnet und festgelegt?

Die Höhe der Unterhaltszahlungen beträgt je nach Alter des Kindes zwischen 16 und 22 Prozent des Monatsnettoeinkommens. Sind mehrere Unterhaltsberechtigte vorhanden verringert dies den Unterhaltsanspruch.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Wann kann der Unterhalt erhöht werden?

Der Unterhaltsanspruch erhöht sich, wenn der altersgemäße Bedarf des Kindes oder das Einkommen des unterhaltspflichtigen Elternteils gestiegen ist. Allerdings erfolgt keine automatische Anpassung, sondern jede Erhöhung (und Herabsetzung) der Unterhaltszahlungen muss vereinbart bzw. beantragt werden.

Wie lange haben Kinder Anspruch auf Unterhalt?

Kinder haben Anspruch auf Unterhalt bis sie sich selber erhalten können, das heißt in der Regel bis zum Abschluss der Berufsausbildung. Der Unterhaltsanspruch endet also nicht automatisch mit der Volljährigkeit des Kindes.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Kontakt

1. BH Bludenz – [Kinder- und Jugendhilfe](#), T +43 5552 6136 51514
2. BH Bregenz – [Kinder- und Jugendhilfe](#), T +43 5574 4951 52516
3. BH Dornbirn – [Kinder- und Jugendhilfe](#), T +43 5572 308 53513
4. BH Feldkirch – [Kinder- und Jugendhilfe](#), T +43 5522 3591 54518